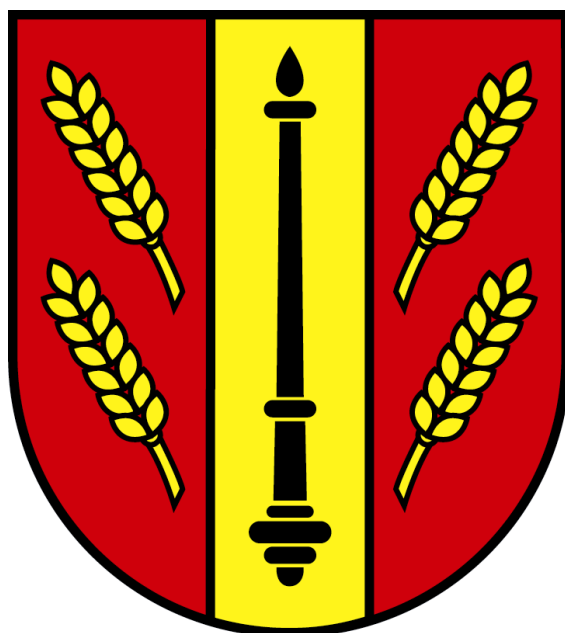


GEMEINDE EIKEN



ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL IM SINNE DES MILIZSYSTEMS

Inkraftsetzung: 27.11.2020

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Personen- und Funktionsbezeichnungen	3
	Geltungsbereich	3
	Ergänzendes Recht.....	3
	Beginn / Ende Anspruch.....	3
2.	BESOLDUNG, PAUSCHALE UND ENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
2.1.	Sitzungsgelder.....	3
	Sitzungsgelder	3
2.2.	Grundpauschalen	4
	Grundpauschale	4
2.3.	Stundenentschädigung.....	4
	Stunden- entschädigungen.....	4
2.4.	Funktionsübersicht	4
	Funktion / Arbeit	4
3.	ABGEGOLTENE LEISTUNGEN.....	5
3.1	Grundbesoldung / Jahrespauschale	5
3.2	Wahlbüro und vom Volk gewählte Kommissionen	5
3.3	vom Gemeinderat gewählte Kommissionen.....	6
	Gemeindeangestellte	6
4.	STUNDENANSÄTZE UND TAGGELDER	6
	Sitzungsentschädigungen	6
	Entschädigungen für Arbeitsleistungen	6
	Verpflegung.....	6
	Nutzung Privatfahrzeug.....	6
	Nutzung öffentliche Verkehrsmittel.....	7
	Nutzung Privattelefon	7
	Auszahlung	7
	Entschädigung bei Austritt.....	7
	AHV Abrechnungspflicht.....	7
	Besondere Regelungen.....	7

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

Die Gemeinde Eiken erlässt, gestützt auf § 20 lit. E und I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Entschädigungsreglement für nebenamtliches Personal im Sinne des Milizsystems.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Personen- und Funktionsbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, die Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Eiken sowie dem Gemeinderat, der Schulpflege und allen Kommissionen.

§ 3

Ergänzendes Recht ¹ Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements und der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 4

Beginn / Ende Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

2. BESOLDUNG, PAUSCHALE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1. Sitzungsgelder

§ 5

Sitzungsgelder ¹ Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen, die vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

² Nehmen Gemeinderäte an Kommissionssitzungen teil, so gilt der Ansatz für Kommissionen.

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

2.2. Grundpauschalen

§ 6

Grundpauschale Die Leistungen, welche mit der Grundpauschale für Gemeinderäte entschädigt werden, sind unter § 8 abschliessend aufgeführt.

2.3. Stundenentschädigung

§ 7

Stunden-entschädigungen ¹ Leistungen, welche weder mit Sitzungsgeldern noch mit einer Jahrespauschale geregelt sind, werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

² Dienstliche Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen wird eine Stundenentschädigung ausgerichtet. Es wird eine ½ Stunde bis max. 8 Stunden abgerechnet. Sämtliche Änderungen werden jeweils durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

2.4. Funktionsübersicht

§ 8

Funktion / Arbeit

In GR, Kommissionen, Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen	Ammann	Vizeammann	Mitglieder	Präsident	Ressortchef	Spesenart
Studium der Fachliteratur, der Akten und die Informationsbeschaffung für die Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen	A	A	A			
Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen / Gemeindeversammlungen	A	A	A			
ordentliche und stille Sitzungen des Gemeinderates	A	A	A			
Teilnahme Gemeindeversammlung	A	A	A			
Besprechungen, Augenscheine am Sitzungsabend ab 17:00 Uhr montags	A	A	A			
Teilnahme an externen Versammlungen	C	C	C			1
Externe Besprechungen, Augenscheine, Verhandlungen losgelöst von den ordentlichen GR Terminen	C	C	C			2
Kurs-, Seminarteilnahme (mind ½ h / max. 8 h)	C	C	C			3
Dauernde Auskunftsstelle	A	A	A			
Repräsentationspflichten von gemeindeeigenen Anlässen	A	A	A			
Präsenzzeit bei Veranstaltungen ohne eigentliche Funktion	C	C	C			4
Sitzungsvorbereitung und Versand von Einladungen	A	A	A			
Verantwortung des Amtes	A	A	A			

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

In GR, Kommissionen, Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen	Ammann	Vizeammann	Mitglieder	Präsident	Ressortchef	Spesenart
Stellungnahmen, Verfügungen, Vernehmlassungen und dergleichen	C	C	C	C	C	5
Sitzungen der Arbeitsgruppen (mit entspr. Protokoll oder Aktennotiz)	B	B	B	B	B	6
Kurzbriefe, Begleitbriefe, Meldungen und Aktenablage	A	A	A	A	A	
Projekte und Sonderaufwand (durch GR in Auftrag gegeben)	C		C		C	7
Fahrtspesen	C	C	C	C	C	8
Mahlzeitenspesen	C	C	C	C	C	9

Legende:

- A) Ist mit einer Jahrespauschale abgegolten
 - B) Ist mit Sitzungsgeld abgegolten
 - C) Abrechnung nach effektivem Aufwand / effektiven Spesen
- GR = Gemeinderat
GV = Gemeindeversammlung

Für die Abrechnungen gemäss C ist das offizielle Spesenformular zu verwenden.
Auf dem Spesenformular sind die einzelnen Positionen nach Spesenart zu definieren.

3. ABGEGOLTENE LEISTUNGEN

3.1 Grundbesoldung / Jahrespauschale

§ 9

Gemeindeammann		Pauschal / Jahr	CHF	24'000.—
Vizeammann		Pauschal / Jahr	CHF	16'000.—
Gemeinderat		Pauschal / Jahr	CHF	14'000.—
Schulpflege	Präsident	Pauschal / Jahr	CHF	1'700.—
	Vizepräsident	Pauschal / Jahr	CHF	1'400.—
	Mitglied	Pauschal / Jahr	CHF	1'100.—

3.2 Wahlbüro und vom Volk gewählte Kommissionen

§ 10

Wahlbüro	effektiv / Std.	CHF	45.—
Finanzkommission	effektiv / Std.	CHF	45.—
Steuerkommission Inkl. Ersatzmitglied	effektiv / Std.	CHF	45.—

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

3.3 vom Gemeinderat gewählte Kommissionen

§ 11

Der Gemeinderat kann zusätzliche Kommissionen, Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 12

Gemeindeangestellte Sofern Gemeindeangestellte Mitglieder einer Kommission oder Arbeitsgruppe sind, gilt die Abrechnung über die Arbeitszeit. Es wird kein zusätzliches Sitzungsgeld ausbezahlt. Ebenso in Fällen, wo die Protokollführung durch Gemeindeangestellte sichergestellt wird.

4. STUNDENANSÄTZE UND TAGGELDER

§ 13

Sitzungsentschädigungen	Gemeinderat, Schulpflege und vom Volk gewählte Kommissionen (unter Berücksichtigung §5 Abs. 2)	CHF	45.—/Std.
	Vom Gemeinderat gewählte Kommissionen, Spezialkommissionen, Arbeitsgruppen	CHF	60.—/Sitzung
	Vorsitzender / Protokollführer	CHF	90.—/Sitzung
	Halbtagesentschädigung (4 Stunden)	CHF	140.—/Halbtag
	Taggelder (8 Stunden)	CHF	280.—/Tag

§ 14

Entschädigungen für Arbeitsleistungen	Männer und Frauen	CHF	40.—/Std.
	Asylbewerber	Minimum gem. kantonaler Regelung	
	Jugendliche ab 14 Jahren	CHF	14.—/Std.
	Für jedes weitere Altersjahr (bis 18-jährig)	zusätzlich CHF	1.—/Std.

§ 15

Verpflegung Mahlzeiten und Konsumationsspesen (gegen Quittung) Max. CHF 30.—/Tag

§ 16

Nutzung Privatfahrzeug¹ Benützung von privaten Motorfahrzeugen CHF - .70/km

² Parkgebühren werden gegen Quittung vergütet

³ Die Kilometerentschädigung enthält den Anteil für den Versicherungsschutz durch den Arbeitnehmer (Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

⁴ Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten und Fahrtspesen innerhalb der Gemeinde werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Grundpauschale und werden als pauschaler Spesenansatz gemäss Merkblatt der SVA Aargau berücksichtigt.

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

	§ 17
Nutzung öffentliche Verkehrsmittel	Für Fahrspesen des öffentlichen Verkehrs werden Fahrtkosten für das Billett der 2. Klasse vergütet.
	§ 18
Nutzung Privattelefon	Die Nutzung des Privattelefons ist Bestandteil der Grundbesoldung.
	§ 19
Auszahlung	<p>¹ Die Grundbesoldung des Gemeinderates wird nach Absprache mit der Abteilung Finanzen ausbezahlt.</p> <p>² Die Abrechnung der Spesen erfolgt nach Absprache mit der Abteilung Finanzen, jedoch spätestens bis am Stichtag 30. November. Die Einreichung der Liste an die Gemeindkanzlei hat bis spätestens 4. Dezember zu erfolgen. Die Spesen werden durch den Gemeindeschreiber kontrolliert, visiert und durch den Gesamtgemeinderat mit den Zahlungsanweisungen genehmigt.</p> <p>³ Bei den Kommissionsitzungen werden Sitzungslisten durch die Protokollführer geführt und mit Stichtag 30. November abgerechnet. Die Einreichung der Liste an die Abteilung Finanzen hat bis spätestens 4. Dezember zu erfolgen.</p> <p>⁴ Die Abrechnungen und Belege müssen vom Rechnungssteller unterzeichnet und an den jeweiligen Vorsitzenden zur Zweitunterzeichnung und Kontrolle weitergeleitet werden. Zur Auszahlung müssen sie der Finanzverwaltung abgegeben werden. Es ist das offizielle Spesenformular zu verwenden.</p>
	§ 20
Entschädigung bei Austritt	Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf Wiederwahl besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Entschädigung über das Austrittsdatum hinaus.
	§ 21
AHV Abrechnungspflicht	Alle ausbezahlten Entschädigungen sind AHV-abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau «Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder»
	§ 22
Besondere Regelungen	Der Gemeinderat ist in Rücksprache mit der Finanzkommission berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	§ 23
<i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i>	Mit Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung für nebenamtliches Personal sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Entschädigungsreglement der Gemeinde Eiken, vom 16. Januar 2012 aufgehoben.

GEMEINDE EIKEN
ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT FÜR NEBENAMTLICHES PERSONAL
vom 01. Januar 2021

§ 24

Inkrafttreten Die Ansätze dieses Regulativs treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft

Das Reglement wurde von der Finanzkommission zur Genehmigung empfohlen.

Genehmigt durch den Gemeinderat 09.11.2020

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung 27.11.2020

Im Namen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Eiken

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Stefan Grunder Claudia Müller

ENTWURF 09. November 2020